

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

beigeladen:,

Revisionskläger.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. September 1988

für Recht erkannt:



Die Revisionen der Klägerin und des Beigeladenen werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteile des Landes- sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 1986 und des Sozialgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1984 abgeändert werden und der Bescheid der Beklagten vom 2. März 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 1983 aufgehoben wird, soweit die Beklagte von der Klägerin ab 1. Januar 1981 einen den Mindestbeitrag übersteigenden Beitrag fordert.

Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Klägerin ab 1. Januar 1981.

Die Klägerin ist freiwillig weiterversichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse nach § 313 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und bezieht Sozialhilfeleistungen von dem beigeladenen Sozialhilfeträger, der gemäß § 13 Abs 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ihre Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen hat. Neben einem Unterhaltszuschuß ihres Vaters von 180,-- DM bezieht sie monatlich 96,-- DM Wohngeld für sich und ihre Tochter, Kindergeld in Höhe von 50,-- DM, um den Unterhaltszuschuß gekürzte Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) von 146,-- DM zuzüglich 12,-- DM Mietzuschuß. Für ihre Tochter wird um das Kindergeld gekürzte Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) von 162,-- DM zuzüglich 12,-- DM Mietzuschuß gezahlt.



Mit Bescheid vom 2. März 1982 setzte die Beklagte den Krankenversicherungsbeitrag der Klägerin vom 1. Januar 1981 ab auf monatlich 85,50 DM fest. Dabei ging sie von beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich 743,50 DM aus, die sie wie folgt berechnete:

Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt für die Klägerin (Haushaltungsvorstand)	326,-- DM
---	-----------

Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt für die Tochter	212,-- DM
---	-----------

Miete	120,-- DM
-------	-----------

Krankenversicherungsbeitrag	<u>85,50 DM</u>
-----------------------------	-----------------

743, 50 DM

täglicher Grundlohn (1/30 von 743,50 DM, aufgerundet auf volle DM) = 25,-- DM

Beitrag: 11,4 vH von 25,-- DM x 30 = 85,50 DM.

Dem Widerspruch der Klägerin, mit dem geltend gemacht wurde, bei der Ermittlung des Grundlohns dürften lediglich die Unterhaltszahlung von 180,-- DM, der tatsächlich für sie gezahlte Sozialhilfesatz von 146,-- DM und der Mietzuschuß von 12,-- DM (insgesamt 338,-- DM monatlich) berücksichtigt werden, half die Beklagte nicht ab (Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 1983). Das Sozialgericht (SG) Koblenz verurteilte die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 2. März 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 1983, "bei der Festsetzung des Grundlohns gemäß § 180 Abs 4 RVO und damit des freiwilligen Krankenversicherungsbeitrages der Klägerin das Wohngeld für diese und ihre Tochter, die Sozialhilfe für ihre Tochter und den Krankenversicherungsbeitrag unberücksichtigt zu lassen". Im übrigen



(hinsichtlich des Kindergeldes) wies es die Klage ab (Urteil vom 7. Dezember 1984).

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin das Urteil des SG dahingehend abgeändert und neu gefaßt, daß es die Beklagte verurteilt hat, "bei der Feststellung des Krankenversicherungsbeitrages der Klägerin die für deren Tochter gewährten Sozialhilfeleistungen, das der Klägerin und ihrer Tochter gewährte Wohngeld und das Kindergeld unberücksichtigt zu lassen". Im übrigen (bezüglich der Anrechnung des Krankenversicherungsbeitrages) hat es die Klage abgewiesen und die weitergehende (auf volle Klageabweisung gerichtete) Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 20. Februar 1986). Das LSG hat sich dabei hinsichtlich der Nichtanrechenbarkeit des Wohngeldes und des Kindergeldes auf die einschlägige Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG SozR 2200 § 180 Nr. 9 und 10) bezogen. Die für die Tochter der Klägerin gewährten Sozialhilfeleistungen einschließlich des Mietzuschusses hat es nicht als beitragspflichtige Einnahmen der Klägerin angesehen, weil sie nicht der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin, sondern der Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs der Tochter dienten. Die Unterhaltsberechtigung der Kinder sei im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich für den Anspruch auf Familienkrankenhilfe (§ 205 RVO) von Bedeutung, aber ohne Einfluß auf die Höhe des Grundlohns und der Beitragsverpflichtung. Den vom Sozialhilfeträger gemäß § 13 BSHG zu übernehmenden Krankenversicherungsbeitrag der Klägerin hat das LSG dagegen als Einnahme zum Lebensunterhalt iS des § 180 Abs 4 RVO gewertet. Die Beitragsübernahme sei weder eine Ersatzleistung für die in § 37 BSHG geregelte Krankenhilfe noch werde sie zu einer der Krankenhilfe vergleichbaren zweckgebundenen Sonderleistung. Sie führe vielmehr dazu, daß sich der Sozialhilfeempfänger so behandeln lassen müsse, als habe er Erwerbseinkommen, von dem die entsprechenden Krankenversicherungsbeiträge als Kosten des allgemeinen Lebensunterhalts aufzubringen sind.

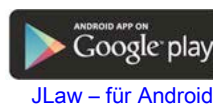


Das LSG hat die Revision gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

Alle drei Beteiligten haben Revision eingelegt.

Die Klägerin und der Beigeladene wenden sich gegen die Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags der Klägerin. Sie vertreten die Auffassung, der Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung sei eine streng zweckgebundene Leistung, von der die Klägerin selbst keinerlei finanziellen Vorteile habe. Außerdem beanstanden sie die von der Beklagten angewandte Methode der Errechnung des Krankenversicherungsbeitrages. Da die anrechenbaren Einnahmen zum Lebensunterhalt weniger als 390,-- DM monatlich, nämlich 338,-- DM, betrügen, sei der Mindestgrundlohn nach § 180 Abs 4 RVO maßgeblich. Das ergebe einen Beitrag von 44,46 DM.

Die Beklagte greift das Urteil des LSG an, soweit ihr die Anrechnung des Wohngeldes, der Sozialhilfeleistung für die Tochter der Klägerin und des Kindergeldes bei der Beitragsberechnung versagt worden ist. Sie meint, Wohngeld sei zweckbestimmt für die zum Lebensunterhalt gehörende Unterkunft; es werde auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG angerechnet und sei somit auch Einnahme zum Lebensunterhalt iS des § 180 Abs 4 RVO. Bei der Grundlohnbestimmung nach dieser Vorschrift sei auch die nach dem BSHG den mitversicherten Familienangehörigen gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt dem Versicherten zuzurechnen. Kinder hätten zwar einen selbständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die fiktive sozialhilferechtliche Aufteilung der Hilfeleistung auf die einzelnen Familienangehörigen wirke sich aber praktisch nicht aus und sei deshalb krankenversicherungsrechtlich belanglos. Das Kindergeld sei in jedem Falle Einnahme des Kassenmitglieds. Es unterliege keiner Zweckbestimmung in dem Sinne, daß es nur zum Wohle des Kindes verwendet werden dürfe, sondern komme praktisch der ganzen Familie zugute. Da die Hilfe zum Lebensunterhalt eines Kindes um das Kindergeld zu kürzen ist, werde offensichtlich davon ausgegangen, daß Sozialhilfe (des Kindes) und Kindergeld dem notwendigen Lebensunterhalt der ganzen Familie dienendes Fami-



lieneinkommen seien. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. April 1984 - 12 RK 41/82 -, wonach den beitragspflichtigen Einnahmen des Kassenmitgliedes Unterhaltsleistungen für seine Kinder nicht anzurechnen seien, lasse sich auf die Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder nicht übertragen.

Die Klägerin und der Beigeladene beantragen, die Beklagte unter Abänderung des Urteils des LSG zu verpflichten, den Krankenversicherungsbeitrag der Klägerin für deren freiwillige Versicherung bei der Festsetzung des Grundlohnes außer Ansatz zu lassen sowie die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt (dem Sinne nach), die Urteile des LSG und des SG abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen sowie die Revisionen der Klägerin und des Beigeladenen zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Das auf eine Verpflichtung der Beklagten gerichtete Klagebegehren, von der Berücksichtigung der streitigen Leistungen als Einnahmen zum Lebensunterhalt abzusehen, wertet der Senat im Hinblick auf die eindeutige Zielrichtung als eine zulässige Aufhebungsklage. Auf die Revisionen der Klägerin und des Beigeladenen wie auch der Beklagten konnte deshalb in der Sache entschieden werden.

Die Revisionen sind als unbegründet zurückzuweisen. Der Urteilstenor des angefochtenen Urteils des LSG bedarf dabei allerdings



einer auf die Entscheidung über eine Aufhebungsklage abgestellten Berichtigung.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend die Beklagte nicht für berechtigt gehalten, bei der Berechnung des für den Beitrag der Klägerin maßgeblichen Grundlohns das Kindergeld, die der Tochter der Klägerin zustehenden Sozialhilfeleistungen und das für sie und ihre Tochter gezahlte Wohngeld zu berücksichtigen. Andererseits hat es zu Recht den vom Beigeladenen gemäß § 13 Abs 1 BSHG zu übernehmenden Krankenversicherungsbeitrag als beitragspflichtige Einnahme zum Lebensunterhalt bewertet.

Der Senat hat bereits im Anschluß an die Rechtsprechung des 3. und 5. Senats des BSG entschieden, daß das Kindergeld und das Wohngeld als zweckbestimmte Sozialleistungen, die einen besonderen Mehrbedarf abdecken, nicht den Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind und deshalb nicht zum Grundlohn iS des § 180 Abs 4 RVO gehören (BSG SozR 2200 § 180 Nrn 9 und 10). Daß diese Leistungen im vorliegenden Fall sozialhilferechtlich als die wirtschaftliche Situation der Klägerin bestimmende Einnahmen angesehen werden und sich mindernd auf den Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt bei der Tochter der Klägerin bzw auf die Höhe der Mietbeihilfe auswirken, kann - schon aus Gründen der Gleichbehandlung mit den keine Sozialhilfe beziehenden freiwillig Versicherten - nicht zu einer von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden beitragsrechtlichen Betrachtungsweise führen. Der Senat sieht deshalb keine Veranlassung, seine Rechtsprechung aufzugeben oder zu ändern.

Auch die der Tochter zustehenden Sozialhilfeleistungen lassen sich nicht als beitragspflichtige Einnahmen zum Lebensunterhalt der Klägerin qualifizieren und ihr zuordnen. Sie sind nicht anders zu beurteilen als Unterhaltsansprüche der Kinder gegen die Eltern oder gegen sonstige Dritte. Ihre Unterhaltsberechtigung ist im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich für den Anspruch auf Familienkrankenhilfe von Bedeutung und ohne Einfluß auf die Höhe des Grundlohns und der Beitragsverpflichtung.



eines versicherten Elternteils (BSG SozR 2200 § 180 Nr 4 S 11).

Die der Klägerin als Grundlohn anrechenbaren Einnahmen zum Lebensunterhalt umfassen demnach neben der nicht im Streit stehenden Unterhaltszahlung ihres Vaters in Höhe von monatlich 180,-- DM den gekürzten Sozialhilferegelsatz in Höhe von monatlich 146,-- DM sowie den anteiligen Mietzuschuß in Höhe von 12,-- DM, das sind zusammen monatlich 338,-- DM. Damit wird der in § 180 Abs 4 Satz 1 RVO vorgeschriebene kalendertägliche Mindestgrundlohn (für das Jahr 1981 der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße von 2.340,-- DM = 13,-- DM) unterschritten, so daß sich der Beitrag der Klägerin auf monatlich 44,40 DM (= Mindestbeitrag) beläuft. Daß dieser von dem Beigeladenen zu übernehmende Beitrag den Einnahmen zum Lebensunterhalt und damit dem beitragspflichtigen Grundlohn zuzurechnen ist (vgl hierzu im einzelnen das Urteil des Senats vom heutigen Tag in der Sache 12 RK 12/86), wirkt sich hier allerdings im Ergebnis nicht aus, denn auch der sich dann ergebende Gesamtbetrag der Einnahmen zum Lebensunterhalt von monatlich 382,40 DM übersteigt (auf den Kalendertag bezogen) mit 12,74 DM immer noch nicht den Mindestgrundlohn. Aus diesem Grunde bedarf es hier keiner Erörterung der Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, den Beitrag nach den Grundsätzen einer Nettolohnvereinbarung hochzurechnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)